



Stand: 03.03.2017

Ablaufplan zur thematisch gegliederten Erörterung der Einwendungen zum atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zum Antrag der RWE Power AG, PreussenElektra GmbH und Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH vom 11. Dezember 2014 auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des Kernkraftwerks Gundremmingen.

Tagesordnungspunkte	
Nr.	Titel
1	Formale Anforderungen
1.1	Antrag
1.1 (a)	Die Entscheidung für den "Direkten Abbau" sei im Antrag nicht ausreichend begründet. Es hätten Alternativenprüfungen insb. zum "Sicheren Einschluss" durchgeführt werden müssen.
1.1 (b)	Dem Antrag fehle es an Bestimmtheit.
1.1 (c)	Es sei nicht akzeptabel, dass RWE den Antrag unter Vorbehalt von bspw. dem Ausgang der laufenden Verfassungsbeschwerde oder der Verfügbarkeit eines Endlagers stelle.
1.2	Ausgelegte Unterlagen
1.2 (a)	Die ausgelegten Unterlagen hätten umfangreicher und präziser sein müssen.
1.2 (b)	Die ausgelegten Unterlagen wären nicht allgemeinverständlich.
1.2 (c)	Die ausgelegten Unterlagen würden nicht den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.
1.2 (d)	Der Sicherheitsbericht sei unvollständig, da insb. Angaben zu Abbau-alternativen, -umfang, -reihenfolge, -massen, zum Minimierungsgebot, zur Rückwirkungsfreiheit, zur Entladung der Brennelementlagerbecken und zum Entsorgungs-, Abfallkonzept fehlen oder nicht ausreichen.
1.2 (e)	Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sei unvollständig, da insb. Alternativenprüfungen, die Beschreibung der Abbaureihenfolge, die Betrachtung des konventionellen Abrisses sowie die radiologischen Belastungen durch Transporte fehlen oder nicht ausreichen.
1.3	Öffentlichkeitsbeteiligung
1.3 (a)	Es sei eine größtmögliche Transparenz und Information zu gewährleisten. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung sollte bei allen Genehmigungs- und Abbauschritten durchgeführt werden.

1.3 (b)	Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte nach Aarhus Konvention und Espoo Konvention erfolgen.
1.3 (c)	Die Öffentliche Bekanntmachung würde nicht den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.
1.3 (d)	Der Betreiber sollte seine offene Informationspolitik fortführen.
1.3 (e)	Es seien alle Voraussetzungen zu schaffen, dass der Erörterungstermin zur detaillierten Diskussion eines breiten Themenspektrums genutzt werden kann.
1.3 (f)	Beim Erörterungstermin sollte die Öffentlichkeit zugelassen werden.
1.4	Genehmigung / Staatliche Aufsicht
1.4 (a)	Die Betriebsgenehmigung sei durch eine Stilllegungsgenehmigung abzulösen. Die Anlage KRB II müsse vor dem Abbau stillgelegt werden.
1.4 (b)	Die Stilllegung und der Abbau müsste für die Blöcke B und C gemeinsam erfolgen. Der Abbau von Block B bei gleichzeitigem Leistungsbetrieb von Block C widerspräche der Intention des Atomgesetzes.
1.4 (c)	Die Genehmigung dürfe nur erteilt werden, wenn eine sofortige Ausnutzung durch den Antragsteller gegeben ist.
1.4 (d)	Teile der Betriebsgenehmigung dürften nach Abschaltung nur über einen begrenzten Zeitraum weitergelten.
1.4 (e)	Obliegenheiten der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 AtG sollten im Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG behandelt werden.
1.4 (f)	Eine Abbau-/Stilllegungsgenehmigung wären nicht erforderlich. Der Abbau der Anlage KRB II könne bei weitergeltender Betriebsgenehmigung im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 AtG erfolgen.
1.4 (g)	Der Abbauprozess sollte durch externe Sachverständige begleitet und überwacht werden.
1.4 (h)	Die wasserrechtliche Erlaubnis sei für den Abbau anzupassen und daher in die Abbaugenehmigung mit einzubeziehen.
2	Abbau
2.1	Sicherheitsaspekte
2.1 (a)	Oberste Priorität gelte den Gesundheits- und Sicherheitsbelangen von Menschen und Umwelt.
2.1 (b)	Es sei inakzeptabel mit dem Abbau von Block B zu beginnen, solange sich der Block C noch im Leistungsbetrieb befindet.
2.1 (c)	Der Abbau dürfe erst nach Entfernung sämtlicher Brennelemente und Sonderbrennstäbe beginnen. Brennelementfreiheit müsse Genehmigungsvoraussetzung sein.
2.1 (d)	Der Abbau dürfe keine Rückwirkungen auf den Leistungsbetrieb von Block C und die Lagerung der Brennelemente in Block B und C haben.
2.1 (e)	Vorrangig sollte die Entladung der Brennelementlagerbecken erfolgen.

2.1 (f)	Alle Brennelemente in den Brennelementlagerbecken der Blöcke B und C müssen sicher gelagert sein.
2.1 (g)	Für die parallel zum Abbau geplante Entladung des Brennelementlagerbeckens sollte ein Sicherheitsnachweis erstellt werden.
2.1 (h)	Während des Abbaus sollten die jeweils aktuellsten Sicherheitserkenntnisse und die Erfahrungen aus anderen Abbauvorhaben berücksichtigt werden.
2.1 (i)	Der sichere Einschluss der Radioaktivität sei während des gesamten Abbaus nachzuweisen.
2.1 (j)	Die Schutzmaßnahmen für die im Rückbau Beschäftigten sollten angegeben werden.
2.2	Kostenaspekte
2.2 (a)	Die Finanzierung des Abbaus müsse durch die Eigentümer sicher gestellt werden.
2.2 (b)	Die Finanzierung aller Folge- und Betriebskosten für den Abriss nach Stilllegung und Abbau sowie für Zwischen- und Endlagerung müsste durch den Betreiber übernommen werden.
2.2 (c)	Es sei eine Anpassung der Deckungsvorsorge vorzunehmen.
2.3	Vorgehen / Reihenfolge
2.3 (a)	Die zum Abbau, zur Zerlegung und zur Materialbehandlung eingesetzten Verfahren sollten für jede Komponente detailliert beschrieben werden.
2.3 (b)	Die Abbaureihenfolge müsse in der Genehmigung detailliert dargestellt werden. Ein möglichst flexibles Abbaukonzept sei inakzeptabel.
2.3 (c)	Es ist sicherzustellen, dass es beim Abbau zu keiner Querkontamination kommt.
2.3 (d)	Der Abbau sollte schnellstmöglich erfolgen.
2.3 (e)	Es sollte aufsichtsrechtlich verbindliche Vorgaben und Verfahren zum Abbau geben.
2.3 (f)	Der Deckel des Reaktordruckbehälters dürfe erst geöffnet werden, wenn eine gesonderte Einhausung mit Filteranlage zur Verfügung steht.
2.3 (g)	Der Deckel des Reaktordruckbehälters dürfe erst geöffnet werden, wenn ein schlüssiges und geordnetes Entsorgungskonzept vorliegt, und ein Rückbau des Reaktor-druckbehälters in technisch sinnvollen Abschnitten sichergestellt ist.
2.3 (h)	Vor Abbaubeginn sollten alle aktivitätsführenden Systeme dekontaminiert werden.
2.3 (i)	Das RDB-Unterteil müsse unmittelbar nach Ausbau der Kerneinbauten abgebaut oder mit einem massiven Deckel verschlossen werden.
2.3 (j)	Nach Abschaltung von Block B sollte mit dem Abbau erst begonnen werden, wenn die Aktivität ausreichend abgeklungen ist.
3	Strahlenschutz / Strahlenexposition aufgrund von Ableitungen
3.1	Grundsätzliche Anforderungen
3.1 (a)	Die Strahlenbelastung sollte so gering wie möglich gehalten werden. Das Strahlen-

	minimierungsgebot sei immer anzuwenden.
3.1 (b)	Der radiologische Zustand der Anlage sollte vor dem Abbau im Rahmen einer radiologischen Charakterisierung ermittelt werden.
3.1 (c)	Gesundheitliche Schäden würden bereits durch Kleinstmengen ionisierender Strahlung hervorgerufen.
3.1 (d)	Die Einhaltung der Strahlenschutzverordnung böte keinen ausreichenden Schutz für die Bevölkerung.
3.1 (e)	Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz müsse nachweisen, wie es die Einhaltung der Strahlenschutzverordnung sicherstellt.
3.2	Aktivitätsrückhaltung
3.2 (a)	Die Immissionen auf Natur und Mensch sollten so gering wie möglich gehalten und mit fortschreitendem Abbau reduziert werden.
3.2 (b)	Die beantragten radioaktiven Ableitungen wären zu hoch und sollten in jedem Fall niedriger als im Leistungsbetrieb sein.
3.2 (c)	Die beantragten radioaktiven Ableitungen überschritten die Vorgaben der Strahlenschutzverordnung.
3.2 (d)	Zur Verringerung radioaktiver Emissionen sollten in der Genehmigung konkrete Maßnahmen, wie z. B. die Einrichtung mobiler Luftfilterungsanlagen, festgelegt werden.
3.2 (e)	Die Vorbelastungen durch das Standortzwischenlager, die natürliche Strahlenexposition und den radioaktiven Fallout von Tschernobyl seien zu berücksichtigen.
3.3	Aktivitätsüberwachung
3.3 (a)	Alle radioaktiven Emissionen sollten permanent überwacht und veröffentlicht werden.
3.3 (b)	Die durch Abrissarbeiten freigesetzten radioaktiven Emissionen sollten im Rahmen eines spezifischen Monitorings überwacht werden.
3.3 (c)	Es müsse überprüfbar sichergestellt werden, dass die auftretende Strahlenexposition keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben.
3.3 (d)	Die Begriffe Nah- und Fernbereich seien im Sicherheitsbericht zu definieren.
3.3 (e)	Im Sicherheitsbericht wird nicht angegeben, für welchen Ort, in welcher Entfernung die Strahlenbelastungen abgeschätzt wurden.
3.3 (f)	Die ungünstigsten Aufpunkte mit den höchsten Strahlenbelastungen sind im Sicherheitsbericht zu nennen.
3.3 (g)	Die Ausbreitungsberechnungen für radioaktive Stoffe sollten veröffentlicht werden.
4	Radioaktive Abfälle
4.1	Abfallkonditionierung
4.1 (a)	Alle Konditionierungsmaßnahmen sollten auf dem Anlagengelände Gundremmingen erfolgen.

4.1 (b)	Es dürfe keine Konditionierung radioaktiven Materials durch Verbrennen oder Eintrocknen erfolgen.
4.1 (c)	Die Abfallarten und die Behandlungsmethoden sollten konkret beschrieben und veröffentlicht werden.
4.1 (d)	Eine Minimierung der Abfallmengen sei zu fordern.
4.1 (e)	Alle radioaktiven Reststoffe sollten nach ihrem Anfall umgehend in eine Form überführt werden, die radioaktive Freisetzungen bei normalem Umgang und bei Störfällen verhindert.
4.1 (f)	Es sollten Konditionierungsmethoden eingesetzt werden, die eine Gasentwicklung während der Lagerung so weit wie möglich vermeiden.
4.1 (g)	Die Konditionierung sollte nach den geltenden Endlagerungsbedingungen erfolgen.
4.1 (h)	Die Zwischenräume in Endlagercontainern sollten nicht mit Zement verfüllt werden.
4.1 (i)	Es sollte nur in den Gebäuden des Kontrollbereichs mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden.
4.2	Zwischenlagerung am Standort
4.2 (a)	Die Zwischenlagerung sollte höchsten Sicherheitsanforderungen entsprechen.
4.2 (b)	Die Zwischenlagerung und die Transportbereitstellung sollte nur in geschlossenen und abgeschirmten Räumen stattfinden.
4.2 (c)	Sämtliche radioaktiven Reststoffe seien im Reaktorgebäude aufzubewahren.
4.2 (d)	Eine Abklinglagerung dürfe es nicht geben.
4.2 (e)	Die Puffer- / Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle sollte zeitlich befristet werden.
4.2 (f)	Es dürfe keine Puffer- / Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Gundremmingen an anderen Standorten geben.
4.2 (g)	Bei der Puffer- / Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle sollte eine Verseuchung des Grundwassers vermieden werden.
4.2 (h)	Die Aufbewahrungsfristen und die Lagerkapazitäten am Standort für Abfälle und Reststoffe aus dem Abbau sollten genau spezifiziert werden.
4.3	Transporte
4.3 (a)	Belastungen durch Atommülltransporte seien weitgehend zu vermeiden.
4.3 (b)	Die Anzahl der Transporte mit radioaktiv belastetem Material muss vor Abbaubeginn errechnet und bekannt gegeben werden. Ebenso sind die Transportwege zu veröffentlichen.
4.3 (c)	Der Transport per Bahn sollte gegenüber dem Transport auf der Straße bevorzugt werden.
4.3 (d)	Die Nutzung der Kreisstraße GZ 28 für die Transporte zum oder vom Kernkraftwerk sollte geprüft werden.
4.3 (e)	Transporte radioaktiver Reststoffe an andere Standorte zur Bearbeitung oder Frei-

	gabe dürfe es nicht geben.
4.3 (f)	Bei Transportunfällen im öffentlichen Straßenverkehr sollte ausreichend qualifiziertes Personal verfügbar sein.
4.4	Endlagerung / Deponierung
4.4 (a)	Es fehle ein Gesamtkonzept zur Entsorgung bzw. Endlagerung der anfallenden Abfälle.
4.4 (b)	Alle Lagerflächen und Deponien, die Material jedweder Art vom Kraftwerk Gundremmingen aufnehmen, sollten benannt und vor Rückbaubeginn bekannt gegeben werden.
4.4 (c)	Materialien aus dem Abbau sollten nicht auf örtliche Deponien verbracht werden. Stattdessen ist eine gesonderte Deponierung vorzunehmen.
4.4 (d)	Den öffentlich- / rechtlichen Entsorgungsträgern sollte zeitnah ein Gesamtkonzept zum erwarteten Abfallaufkommen (Art, Masse, Zeiträume etc.) vorgelegt werden.
4.4 (e)	Bei der Wiederverwertung von Material, das aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen wurde, ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz einzuhalten.
4.4 (f)	Freigegebenes Material sollte auf gesonderten Deponien der Kategorie 3 gelagert werden.
4.4 (g)	Die Weiter- / Wiederverwertung in anderen kerntechnischen Anlagen sollte das vorrangige Ziel beim Umgang mit aktivierten oder kontaminierten Reststoffen sein.
5	Freigabe und Herausgabe
5.1	Freigabeverfahren
5.1 (a)	Das Freigabeverfahren sei abzulehnen.
5.1 (b)	Das Freigabeverfahren und die Freigabepaxis gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung seien unzureichend und widersprüchen dem Minimierungsgebot.
5.1 (c)	Das 10-µSv-Konzept sei unzureichend.
5.1 (d)	Die Freigabe nach § 29 StrlSchV widersprüche internationalen und nationalen Vorschriften, wie z. B. der Euratom-Vorschriften.
5.1 (e)	Die deutschen Freigabegrenzwerte wären im internationalen Vergleich zu restriktiv und müssten erhöht werden.
5.1 (f)	Für freigegebene Materialien sei ein lückenloser Nachweis im Sinne einer Stoffstromkontrolle zu führen und zu veröffentlichen.
5.1 (g)	Die Nuklidvektoren, die Messgeräte / -verfahren und die Freigabekriterien seien zu begründen und zu veröffentlichen.
5.1 (h)	Die Freigabe dürfe nicht auf externe Einrichtungen übertragen werden, schon gar nicht auf Firmen / Anlagen im Ausland.
5.1 (i)	Die Kontrollen der Freigabemessungen durch das Landesamt für Umwelt und durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz seien unzureichend.
5.1 (j)	Unabhängige Stellen sollten das Freigabeverfahren kontrollieren.

5.1 (k)	Das Freigabeverfahren sei in der Stilllegungs- / Abbaugenehmigung zu regeln.
5.1 (l)	Alle freigegebenen Materialien sollten am Standort bleiben und dürfen nicht in der Umwelt verteilt werden.
5.2	Freigabepaxis
5.2 (a)	Es dürfe keine Vermischung oder Verdünnung von hochaktivem mit nicht- oder schwachaktivem Material erfolgen.
5.2 (b)	Freigegebenes Material dürfe nicht verbrannt werden.
5.2 (c)	Eine Dekontamination von Reststoffen zum Zweck der Freigabe dürfe nicht erfolgen, wenn die dabei entstehende Strahlenbelastung die abzuschätzende Dosis nach der Freigabe überschreitet.
5.2 (d)	Die eingesetzten Messverfahren würden das freizugebene Material nicht zu 100% erfassen.
5.2 (e)	Es dürften nur Materialien uneingeschränkt freigegeben werden, die durch den Anlagenbetrieb nicht kontaminiert und / oder aktiviert wurden.
5.2 (f)	Flüssigkeiten dürften nicht freigegeben werden.
5.2 (g)	Radioaktive Stoffe sollten dem freizugebenen Material so weit wie möglich entzogen. Kontaminationen müssten minimiert werden.
5.3	Herausgabe
5.3 (a)	Das Verfahren der Herausgabe sei einer Plausibilitätsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterwerfen.
5.3 (b)	Für die Herausgabe gäbe es keine gesetzliche Grundlage.
5.3 (c)	Eine Herausgabe ist abzulehnen. Materialien aus dem Überwachungsbereich sind nach § 29 StrISchV freizugeben.
5.4	Abriss / Freigabe von Gebäuden
5.4 (a)	Die Freigabe von Gebäuden sei unzulässig. Insbesondere müssten Fundamente in der atomrechtlichen Aufsicht verbleiben.
5.4 (b)	Alle Anlagen und Gebäudeteile seien im Rahmen des Atomrechts abzureißen. Es ist weder eine Weiternutzung noch ein Abriss im konventionellen Rahmen vorzusehen.
5.4 (c)	Nicht mehr benutzte und nicht mehr benötigte Anlagenteile (z. B. Kühltürme) sollten zurückgebaut werden.
5.4 (d)	Es sollte darauf geachtet werden, dass eine sinnvolle Nachnutzung der Gebäudeteile möglich ist.
5.4 (e)	Gebäudeteile und Gebäude dürften erst nach ausreichendem Oberflächenabtrag freigegeben werden.
5.4 (f)	In der Prinzipskizze 6 auf Seite 35 des Sicherheitsberichts seien falsche Wandstärken angegeben.

6	Ereignisanalyse
6.1	Störfälle allgemein
6.1 (a)	Die Störfallanalyse sei unvollständig, da z. B. ein Versagen des Schwenkschützes am Brennelementlagerbecken nicht betrachtet wurde.
6.1 (b)	Die Bewertung der radiologischen Auswirkungen durch Störfälle dürfe nicht nach § 50 StrlSchV sondern nach § 49 StrlSchV erfolgen.
6.1 (c)	Zur Bewertung der radiologischen Auswirkungen durch Störfälle sollten Organdosiswerte herangezogen werden.
6.1 (d)	Der Ausschluss von Abstürzen aufgrund der KTA-Auslegung von Hebezeugen sei unzulässig.
6.1 (e)	Zur Bewertung sei ein Störfallplanungswert von 20 mSv heranzuziehen.
6.2	Erdbeben
6.2 (a)	Erdbebenereignisse seien im Hinblick auf den Abbau unzureichend betrachtet worden.
6.2 (b)	Bei der Ermittlung der Strahlenexposition nach Erdbeben hätte auch der Block C berücksichtigt werden müssen.
6.2 (c)	Es sollten mögliche Rückwirkungen des Standortzwischenlagers auf die Blöcke B und C bei Erdbeben betrachtet werden.
6.3	Flugzeugabsturz / Sonstige Einwirkungen Dritter
6.3 (a)	Beim Ereignis Flugzeugabsturz sollten auch große Passagierflugzeuge betrachtet werden.
6.3 (b)	Ereignisse infolge terroristischer Einwirkungen seien umfassend zu betrachten.
6.3 (c)	Die Systeme zur Abwassersammlung und Abwasseraufbereitung seien nicht vollständig gegen Erdbeben, Flugzeugabsturz und Gaswolkenexplosion ausgelegt.
7	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
7 (a)	Bei der Begutachtung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollte der Gutachter eigene Überlegungen zur Ableitung radioaktiver Stoffe im Normalbetrieb und zu Störfällen und ihren Auswirkungen anstellen.
7 (b)	Wasser sollte in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als eigenständiges Schutzgut behandelt werden.
7 (c)	In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollten die Katastrophenschutzrichtwerte und das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung Berücksichtigung finden.
7 (d)	Das Schutzgut Mensch dürfte in der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Sonderstellung einnehmen.
7 (e)	Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung würde allenfalls für die Gattung Mensch gelten, könne aber nicht zur Bewertung der Auswirkungen auf jeden einzelnen Menschen herangezogen werden.

7 (f)	Es sollte sichergestellt werden, dass Fledermäuse, die sich in Ritzen und Spalten der abzubrechenden Gebäude aufhalten nicht dem Abriss zum Opfer fallen.
7 (g)	Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollte nach Aarhus Konvention und Espoo Konvention erfolgen.
8	Sonstiges
8.1	Leistungsbetrieb KRB II
8.1 (a)	Die Blöcke B und C seien umgehend stillzulegen.
8.1 (b)	Mit dem Ziel einer möglichen späteren Wiederinbetriebnahme sollten die Blöcke B und C nach deren Abschaltung nicht abgebaut sondern konserviert werden.
8.1 (c)	Die Blöcke B und C sollten solange weiterbetrieben werden, bis der Netzausbau abgeschlossen ist, ausreichend CO ₂ -freie Ersatzkraftwerke zur Verfügung stehen und die Finanzierbarkeit der deutschen Energiewende gesichert ist.
8.2	Standortzwischenlager (SZL)
8.2 (a)	Das SZL böte keinen ausreichenden Schutz insb. gegen terroristische Attacken.
8.2 (b)	Der Schutz des SZL gegen Einwirkungen Dritter sollte stetig kontrolliert und hinsichtlich längerer Nutzungszeiten erhöht werden.
8.2 (c)	Die Tätigkeiten zur Einlagerung abgebrannter Brennelemente in das SZL hätten berücksichtigt werden müssen.
8.2 (d)	Für Arbeiten am Primärdeckel von Castoren oder ggf. die Umlagerung von Brennelementen sollten im Reaktorgebäude oder im SZL entsprechende technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.
8.2 (e)	Das Reparaturkonzept durch Aufschweißen eines Fügedeckels sei unzureichend.
8.2 (f)	Die Reparatur defekter CASTOR-Behälter sollte ohne Auswirkungen auf die Umgebung möglich sein.
8.2 (g)	Bei der Bewertung des SZL sollten auch radioaktive Abgaben mit der Luft berücksichtigt werden, die ggf. durch Aktivierung von Partikeln und Bestandteilen der Hallenatmosphäre erfolgen.
8.3	Zentrale Zwischen- / Endlager
8.3 (a)	Mit dem Abbau dürfe erst nach Verfügbarkeit ausreichender Zwischen- und Endlagerkapazitäten begonnen werden.
8.3 (b)	Das Zwischenlager Mitterteich böte keinen ausreichenden Schutz gegen Einwirkungen von Außen, wie z. B. Erdbeben.
8.3 (c)	Der Schacht Konrad sei als Endlager für schwach- bis mittelaktive Abfälle nicht akzeptabel.